

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19. Januar 2026

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/7/698

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs.-Nr.: 8/5604

Thema: Erhalt von Pehna-Bach und Pehna-Wasserfall

Dresden,

24. FEB. 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Sächsischen Zeitung vom 14.11.2025 war zu lesen, dass die WISMUT GmbH ein Planfeststellungsverfahren auf den Weg gebracht hat, um letztendlich die Wasserversorgung von Pehna-Bach und Pehna-Wasserfall komplett einzustellen. Damit würde der höchste Wasserfall der sächsischen Schweiz seine Wasserzufuhr verlieren.“¹“



namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Sieht die Staatsregierung entsprechend dem Verursacherprinzip eine Verpflichtung der WISMUT GmbH, die Wasserführung des Pehna-Baches, die durch jahrzehntelangen Bergbau beeinflusst wurde, dauerhaft zu sichern, und wenn ja, welche rechtlichen Maßnahmen ergreift die Regierung, um dieser Verpflichtung Geltung zu verschaffen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de

Zur Klärung der Frage, ob die Wismut GmbH berechtigt ist, die seit den Sechzigerjahren des vergangenen Jahrtausends ohne Anerkennung einer Rechtspflicht betriebene Einleitung von Stützungswasser in den Pehna-Bach einzustellen, ist gegenwärtig ein Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen anhängig. Die Staatsregierung kann dem Ergebnis dieses förmlichen Verwaltungsverfahrens nicht vorgreifen.

¹<https://www.saechsische.de/lokales/saechsische-schweiz-osterzgebirge/hoechster-wasserfall-dersaechsischen-schweiz-droht-zu-versiegen-wie-anwohner-sich-dagegen-wehren>UPDOS6JTAVAYXCNPBZ4GEEG6A.html



Frage 2: Wie bewertet die zuständige Naturschutzbehörde den ökologischen Wert des Pehna-Baches (insb. hinsichtlich Artenschutz und geschützter Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz) und welche Habitat-Verschlechterungen bzw. welcher Artenrückgang entstand bereits jetzt auf dem Gebiet von Pehna-Bach und Pehna-Wasserfall aufgrund des Wassermangels (insb. seit 2013)?

Der Pehna-Bach mit Pehna-Fall befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Sächsische Schweiz, festgesetzt durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. Seite 663) (NLPR-VO). Die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen von Fließgewässern aus Arten- und Biotopschutzgründen ist im Schutzzweck der genannten Verordnung normiert (§ 9 Absatz 3 Nr. 3 NLPR-VO). Gemäß aktuellem Kenntnisstand wird der ökologische Wert des Pehna-Bachs differenziert bewertet. Im Ober- und Mittellauf wurde der Bach abschnittsweise als gesetzlich geschütztes Biotop (natürlicher/naturnaher Bach) kartiert. Im Unterlauf, insbesondere zwischen ehemaligem Mühlteich und Mündung in die Elbe, ist er fast vollständig technisch ausgebaut.

Hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten dient der Pehna-Bach momentan als Habitatbestandteil für ein typisches Spektrum an Arten, die in der Regel an und im Umfeld vergleichbarer Bäche leben, jedoch überwiegend keine reinen Wasserbewohner sind. Als typische Beispiele können Prachtlibellen, Ringelnatter, Erdkröte und Gebirgsstelze benannt werden. Die Gruppe der Fische ist auf Grund des starken Ausbaugrades im Unterlauf in Kombination mit der anthropogen errichteten Barriere am ehemaligen Mühlteich sowie der weitgehend natürlichen Barriere des Wasserfalls nur im unmittelbaren Mündungsbereich vertreten. Ein besonderer artenschutzrechtlicher Wert resultiert abschnittsweise aus dem Vorkommen des in Sachsen stark gefährdeten Feuersalamanders.

Die Möglichkeit, dass insbesondere seit dem Jahr 2013 Habitat-Verschlechterungen und Artenrückgang am Pehna-Bach stattgefunden haben, ist Inhalt des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Eine Erfassung des Zustandes vor dem Jahr 2013 liegt hierbei nicht vor. Daher ist die Bewertung des Zustandes vor Beendigung der langjährigen, deutlich größeren Wassereinspeisung vor dem Jahr 2013 sehr schwierig.

Von grundlegenden Veränderungen im Sinne gänzlich anderer Biotopausstattung und Arteninventar im angefragten Zeitraum ist nicht auszugehen. Ob und in welchem Umfang jedoch Schutzgüter qualitative oder quantitative Beeinträchtigungen erfahren haben, muss durch vertiefende Betrachtungen derzeit noch abgeschätzt werden. Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit Veränderungen in Abhängigkeit zum Maß der Wassereinspeisung stehen oder inwieweit sie gegebenenfalls auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Frage 3: Welche konkreten irreversiblen Schäden würden durch das geplante Trockenfallenlassen des Gewässers während der Sommermonate erwartet bzw. welche (geschützten) Arten und Habitate würden beeinträchtigt?

Ein gegebenenfalls häufigeres und länger anhaltendes (sommerliches) Trockenfallen des Pehna-Bachs kann zu nachteiligen Veränderungen aller feuchte- und nässegeprägter Biotope und Lebensstätten führen, die funktional unmittelbar mit dem Pehna-Bach in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere der Pehna-Bach selbst, eher kleinflächiges Feuchtgrünland, ein kleinflächiger Auwald, ein kleinflächiger Erlenbruchwald sowie Habitate verschiedener wirbelloser Arten (zum Beispiel Libellen), Amphibien (inkl. Feuersalamander) oder der Gebirgsstelze.

Frage 4: Wie bewertet die Staatsregierung den landschaftlichen und touristischen Wert des Pehna-Baches und des Pehna-Wasserfalls, auch vor dem Hintergrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, das den Nationalpark Sächsische Schweiz umgibt?

Der landschaftliche Wert des Pehna-Bachs wird regional betrachtet als gering- bis mittelwertig eingestuft. Er stellt ein ortsbildtypisches Element in der Landschaft der Sächsischen Schweiz dar, jedoch ohne hierbei durch besondere Merkmale oder besondere Vielfalt hervorstechen. Abschnittsweise ist er stark verbaut oder aufgrund seiner Lage sowie der fehlenden Zugänglichkeit für die Allgemeinheit schwer wahrnehmbar. Dem Pehna-Wasserfall ist ein höherer Wert für die Landschaft beizumessen. Dieser ergibt sich insbesondere aus der herausragenden Eigenart (Seltenheit) und Schönheit eines solchen Landschaftselementes. Wertmindernd ist die eingeschränkte Erschließung/Wahrnehmbarkeit zu berücksichtigen, welche den hohen landschaftlichen Wert auf eine eher lokale Reichweite begrenzt.

Eine touristische Bedeutung ist ebenfalls vor allem in Bezug auf den Pehna-Wasserfall festzustellen. Dieser ist der höchste Wasserfall in der Sächsischen Schweiz. Auch wenn er nicht so bekannt ist wie der Lichtenhainer Wasserfall und der Amselfall, hat er eine zunehmende Relevanz für die touristischen Akteure vor Ort und ist vor allem in den Sommermonaten ein nahegelegenes, gern besuchtes Ausflugsziel für Gäste und Einheimische. Durch seine linkselbische Lage trägt er zu einer veränderten Lenkung der Besucherströme zur Entlastung des Nationalparks Sächsische Schweiz bei.

Frage 5: Wie schätzt die Staatsregierung die Zumutbarkeit der Errichtung einer Alternative zur Trinkwassereinleitung wie bspw. den Neubau eines Brunnens ein? (Wenn möglich bitte Erläuterung der Einschätzung anhand geschätzter Investitions- und Betriebskosten im Verhältnis zum öffentlichen Interesse der Vermeidung des Biotopverlustes.)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen: Die Frage der Zumutbarkeit einer alternativen Wasserversorgung ist Thema des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen der Vermeidung des Biotopverlustes und den dazu erforderlichen Aufwendungen vorzunehmen.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Informationen zu Investitions- und Betriebskosten alternativer Varianten vor. Aussagen zu den Investitionskosten und Betriebskosten sind aufgrund der noch nicht bekannten Randbedingungen (Standort und Dimensionierung des Brunnens, Pumpengröße, Grundwasserbeschaffenheit) nicht seriös abschätzbar.

Mit freundlichen Grüßen



Georg-Ludwig von Breitenbuch